



BERICHT

**Abwasserwerk der
Stadt Lüdinghausen**

Lüdinghausen

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts



INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anhang 1 - 10

Lagebericht 1 - 5

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	1
2. Ertragslage	2
3. Vermögens- und Finanzlage	4

Definition der Kennzahlen 8

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses 9

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG 17

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweise:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors and Officers
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
n. F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

**Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen,
Lüdinghausen,**

im Folgenden auch Abwasserwerk oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung genannt,

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und den Lagebericht gemäß § 103 GO NRW zu prüfen.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW zu prüfen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang erweitert. Bezüglich der Erweiterungen verweisen wir auf Abschnitt F. dieses Prüfungsberichts.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB und § 103 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Auftragsgemäß stellen wir die Aufgliederung einzelner Posten des Jahresabschlusses über den gesetzlich vorgesehenen Umfang hinaus in einem besonderen Abschnitt als Anlage dar.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 19. Januar 2022 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung besonders hinzuweisen:

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.466 (Vorjahr: T€ 1.657) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan verschlechterte sich der Jahresüberschuss um rund T€ 353.

Die Entwicklung gegenüber dem Planansatz resultiert insbesondere aus geringeren als geplanten Erträgen, während die Aufwendungen nur um T€ 13 gegenüber dem Planansatz geringer ausfielen.

Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Erlöse um T€ 307 bei gesteigerter Schmutzwassermenge und gestiegenen Niederschlagsentwässerungsflächen durch Gebührensatzerhöhungen bei Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Der Finanzmittelbestand ist im Wirtschaftsjahr 2021 um T€ 348 gesunken. Somit reichte der Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht vollständig aus, den Kapitalabfluss aus den Investitionen und der Finanzierungstätigkeit auszugleichen. Ursächlich dafür ist insbesondere die Nachholung der Ausschüttung aus der Eigenkapitalverzinsung 2019.

Im Berichtsjahr bestehen Forderungen aus bereits vereinnahmten Kanalanschlussbeiträgen und Gebührenerlösen in Höhe von T€ 148 gegenüber der Stadt Lüdinghausen.

Gegenüber der Stadt Lüdinghausen werden Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten von T€ 33 ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote II beträgt 86,3 % (Vorjahr: 83,2 %).

Künftige Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung besonders hinzuweisen:

Auf Grund der hoheitlichen Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung im Rahmen der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW sieht die Betriebsleitung für das Abwasserwerk kaum Risiken. Bestehende Risiken werden nur im technischen Bereich gesehen und durch technische Sicherungsmaßnahmen wie Fernüberwachung mit vertraglich geregelter Notdienst, einem Abwasserbeseitigungskonzept, einem Kanalsanierungskonzept sowie einem Versicherungsschutz abgedeckt. Chancen ergeben sich aus der Erschließung neuer Baugebiete.

Der Wirtschaftsplan 2022 weist ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.830 aus. Der Investitionsplan beinhaltet die Kanalisation Kranichholz und der Neustraße, die Erschließung des Baugebietes Am Hesselmanngraben und Eickholter Busch inkl. jeweiliger Regenrückhaltebecken, die Planung der Baugebiete Aabach und Leversumer Straße – Nord, den Umbau der Regenklärbecken Julius-Maggi-Straße und Nottengartenweg, die Planung der SW-Druckrohrleitung Lüdinghausen-Nord bis Kläranlage, Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen Stadtfeldstraße und diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen. Im Bereich der Pumpwerke ist eine Dachsanierung mit Errichtung einer Photovoltaikanlage am PW 03 – Valve sowie eine Beschaffung von mobilen Notstromaggregaten vorgesehen; insgesamt Investitionen in Höhe von T€ 3.990.

Der Mittelbedarf soll bis zu 45 % durch die Innenfinanzierung gedeckt werden. Die Außenfinanzierung soll durch Kanalanschlussbeiträge sowie durch eine Kreditaufnahme in Höhe von T€ 1.746 erfolgen. Der Kreditaufnahme stehen Kredittilgungen in Höhe von T€ 415 gegenüber.

Insgesamt verläuft das Wirtschaftsjahr 2022 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses trotz der Corona-Pandemie planmäßig, und alle Baumaßnahmen werden fortgesetzt. Auch der Ukraine-Krieg hat bisher noch keine Verzögerungen bei den Arbeiten des Abwasserwerkes ausgelöst.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Rats der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss und der Rat der Stadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 20. Mai 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz Menken
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB und § 103 GO NRW die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 103 Abs. 3 Satz 2 GO NRW ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und § 103 i. V. m. § 102 GO NRW durchgeführt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des gesetzlichen Vertreters zugesichert werden kann (in Anlehnung an § 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Stadt Lüdinghausen untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in den Bereichen Beschaffung und Veranlagung. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen.

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesen Bereichen reduziert werden.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat ihre Buchhaltung auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und damit die von der Stadt Lüdinghausen eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeiten der GmbH geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag in Saldenlisten erfassten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, weil wegen der Besonderheit der Debitorenstruktur bzw. Kreditorenstruktur ein Rücklauf nicht erwartet werden kann. Nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen/Verbindlichkeiten konnte ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden.

Im Rahmen der Prüfung der Guthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir von allen uns benannten Kreditinstituten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Einrichtung eingeholt.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März und April 2022 von unserem Büro aus durchgeführt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul "Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen" erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung aus § 103 Abs. 1 GO NRW.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung erstellt ihren Jahresabschluss gemäß § 21 EigVO NRW.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Grundsätzlich sind gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW der Jahresabschluss und der Lagebericht spätestens drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Betrieb hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung noch Ergänzungen vorgenommen, so dass die Aufstellung nicht innerhalb der Frist erfolgte.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 24. Juni 2021 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen sowie die in der EigVO NRW geregelten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geführt worden sind.

Unsere Prüfungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags haben zu keinen Einwendungen geführt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Münster, am 20. Mai 2022

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Menken
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Anhang

1 - 10

Lagebericht

1 - 5

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

1

2. Mehrjahresübersicht

1

3. Ertragslage

2

4. Vermögens- und Finanzlage

4

Definition der Kennzahlen

8

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

9

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

17

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	39.340,00	38.509,00
	<u>39.340,00</u>	<u>38.509,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.221.832,00	1.192.104,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	29.489.587,00	29.498.309,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	33.008,00	36.681,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.884.672,00</u>	<u>2.574.305,00</u>
	<u>32.629.099,00</u>	<u>33.301.399,00</u>
	32.668.439,00	33.339.908,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.687,85	189.008,18
2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	<u>147.833,61</u>	<u>169.566,44</u>
	257.521,46	358.574,62
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.133.792,07</u>	<u>2.482.189,27</u>
	2.391.313,53	2.840.763,89
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.196,14	3.152,01
	<u>35.062.948,67</u>	<u>36.183.823,90</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	6.200.000,00	6.200.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	9.394.025,12	8.905.815,96
2. Zweckgebundene Rücklage	<u>3.015.630,68</u>	<u>3.015.630,68</u>
	12.409.655,80	11.921.446,64
III. Jahresüberschuss	<u>1.465.667,05</u>	<u>1.657.337,13</u>
	20.075.322,85	19.778.783,77
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	603.938,00	709.135,00
C. Empfangene Baukostenzuschüsse	9.588.478,00	9.641.540,00
D. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	25.461,06	25.967,11
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.764.148,27	4.184.878,05
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 400.604,65		(400.798,56)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 3.363.543,62		(3.784.079,49)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	173.519,84	162.732,86
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 173.519,84		(162.732,86)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	32.577,69	1.158.852,56
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 32.577,69		(1.158.852,56)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	799.502,96	521.934,55
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 376.032,39		(214.714,70)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 423.470,57		(307.219,85)
	<u>4.769.748,76</u>	<u>6.028.398,02</u>
	<u>35.062.948,67</u>	<u>36.183.823,90</u>

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2 0 2 1		2020
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		5.885.429,98	5.578.175,61
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		2.328,04	4.231,22
3. Sonstige betriebliche Erträge		109.038,95	111.592,80
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	72.157,41		79.158,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.313.096,90</u>		<u>2.118.032,44</u>
		2.385.254,31	2.197.190,62
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.306.871,34	1.361.312,16
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		767.103,79	398.865,52
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>71.900,48</u>	<u>79.294,20</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>1.465.667,05</u>	<u>1.657.337,13</u>
9. Jahresüberschuss		<u>1.465.667,05</u>	<u>1.657.337,13</u>

I. Allgemeine Angaben

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. d. § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021 wurde gemäß § 21 EigVO NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und den korrespondierenden kommunal-rechtlichen Vorschriften.

Die Gliederung der Bilanz wurde um die Posten Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen, Rücklagen, Sonderposten für Investitionszuschüsse, Empfangene Baukostenzuschüsse und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen erweitert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist in der Eröffnungsbilanz zu hoch indexierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und das der Folgejahre mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören als Anschaffungsnebenkosten die anteiligen, den Baumaßnahmen zuzuordnenden, Verwaltungskosten. Das Sachanlagevermögen wird linear abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Druckrohrleitungen, Kanäle	40 bzw. 50
Regenbauwerke und Pumpwerke	
- Baulicher Teil	40
- Maschinentechnischer Teil	10
- Elektrotechnischer Teil	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10

Gegenstände im Wert bis 250 € werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand gebucht. Gegenstände im Wert von 250 € bis 800 € (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Andere aktivierte Leistungen beinhalten die dem Abwasserwerk von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungskostenbeitrages in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie einen Gemeinkostenaufschlag auf Herstellungseinzelkosten. Der Gemeinkostenaufschlag ist auf Grund einer Neukalkulation auf Basis der Planwerte 2021 von 0,29% auf 0,26% gesunken.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, werden zweifelhafte Forderungen abzüglich angemessener Wertberichtigungen angesetzt. Die Forderungen sind wie im Vorjahr vollständig dem kurzfristigen Bereich zuzuordnen.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden vom Betrieb in den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ eingestellt und mit 2,5 % p. a. ertragswirksam aufgelöst.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge werden vom Betrieb als Jahressammelposten erfasst und in den Posten „Empfangene Ertragszuschüsse“ eingestellt und mit 2 % p. a. aufgelöst.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten in der Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden die Arbeiten zur Erschließung des Gewerbegebietes Tetekum-Buschkämpe (2.BA) einschließlich Errichtung eines Regenbeckens beendet. Es ist vorgesehen, die Arbeiten für die Erneuerung des NW-Kanals Kranichholz im 3. Quartal 2022 zu vergeben. Die Arbeiten zur Erstellung eines RW-Kanals im GE Südöstlich Selmer Straße/B58 wurden fertiggestellt. Für das Wirtschaftsjahr 2022 ist die Erschließung der Baugebiete Eickholter Busch und Hinterm Hagen/Hesselgraben vorgesehen. Der Auftrag zur punktuellen Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen im Innenstadtbereich ist im Oktober 2021 erteilt worden.

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

- SW-Kanal GE Tetekum-Buschkämpe (2.BA)	680.342,00 €
- RW-Kanal GE Tetekum-Buschkämpe (2.BA)	585.387,00 €
- Erschließung RRB Gewerbegebiet Tetekum-Buschk.	260.393,00 €
- Erneuerung NW-Kanal Kranichholz	27.606,00 €
- NW-Kanalisation GE südöstlich Selmer Straße/B58	218.114,00 €
- SW-Kanal Eickholter Busch	6.568,00 €
- SW-Kanal Hinterm Hagen/Hesselmanngraben	2.642,00 €
- NW-Kanal Eickholter Busch	6.568,00 €
- NW-Kanal Hinterm Hagen/Hesselmanngraben	2.642,00 €
- MW-Kanalsanierung Innenstadt	94.410,00 €

Die Entwicklung und weitere Einzelheiten zu den Positionen des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert.

Im Berichtsjahr werden Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen aus bereits vereinnahmten Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von € 119.222,02 (Vorjahr: € 28.399,91) sowie aus bereits vereinnahmten Gebührenerlösen in Höhe von € 28.623,65 (Vorjahr: € 141.166,53) ausgewiesen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stammkapital	allgemeine Rücklage	zweckgebundene Rücklagen	Jahresüberschuss
	€	€	€	€
Stand zum 01. 01. 2021	6.200.000,00	8.905.815,96	3.015.630,68	1.657.337,13
Ausschüttung 2020	0,00	-1.169.127,97	0,00	
Zuführung Jahresüberschuss	0,00	1.657.337,13	0,00	1.465.667,05
Stand zum 31. 12. 2021	6.200.000,00	9.394.025,12	3.015.630,68	1.465.667,05

Mit Ratsbeschluss vom 24.06.2021 wurde eine Ergebnisausschüttung von 1.169.127,97 € aus dem Jahr 2020 beschlossen. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von 1.657.337,13 € aus dem Jahr 2020 erhöht sich die allgemeine Rücklage um 488.209,16 €.

Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 (12.800,00 €, Vj.: 13.145,00 €), für die Erstellung der Gebührennachkalkulation 2021 (12.500,00 €, Vj.: 12.500,00 €) und für die Kleinteilerabgabe (161,06 €, Vj.: 322,11 €).

Stand zum 01. 01. 2021	25.967,11
Verwendung	23.349,32
Auflösung	2.617,79
Zuführung	25.461,06
Stand zum 31. 12. 2021	25.461,06

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	bis 1 Jahr €	grö- ßer 1 Jahr €	über 5 Jahre €	Gesamt 2021 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	400.604,65 (400.798,56)	3.363.543,62 (3.784.079,49)	2.019.725,31 (2.378.646,94)	3.764.148,27 (4.184.878,05)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	173.519,84 (162.732,86)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	173.519,84 (162.732,86)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	32.577,69 (1.158.852,56)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	32.577,69 (1.158.852,56)
Sonstige Verbindlichkeiten	376.032,39 (214.714,70)	423.470,57 (307.219,85)	0,00 (0,00)	799.502,96 (521.934,55)
	<u>982.734,57</u> (1.937.098,68)	<u>3.787.014,19</u> (4.091.299,34)	<u>2.019.725,31</u> (2.378.646,94)	<u>4.769.748,76</u> (6.028.398,02)

() = Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Gebührenüberschüsse (707.773,52 €, Vorjahr: 449.679,11 €), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung, sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Weiterhin enthalten sind Zins- und Tilgungsraten des vierten Quartals 2021, die erst im neuen Jahr abgeflossen sind (59.822,61 €, Vorjahr: 60.257,11 €) sowie kreditorische Debitoren (1.011,88 €, Vorjahr: 11.997,50 €).

Im Berichtsjahr ergab die Gebührennachkalkulation für Schmutzwasser eine Überdeckung in Höhe von 310.267,59 €, für die Grundstücksentwässerung eine Überdeckung in Höhe von 96.573,74 € und für die Straßenentwässerung eine Überdeckung in Höhe von 16.629,24 €. Weiterhin ist für die Klärschlammmentsorgung eine Unterdeckung in Höhe von 4.298,04 € entstanden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2021 teilen sich wie folgt auf:

	2021	2020
	€	€
- Schmutzwasser	3.032.959,32 €	3.040.174,33 €
- Niederschlagswasser	1.758.972,31 €	1.449.959,84 €
- Klärschlammmentsorgung	40.661,20 €	37.538,70 €
- Kleineinleiterabgabe	-1.213,72 €	796,79 €
- öff. Verkehrsflächen	635.222,73 €	621.901,62 €
Erträge aus der Auflösung		
- empfangene Kanalanschlussbeiträge	411.784,83 €	410.682,00 €
- empfangene Zuschüsse Kanalbau	5.929,00 €	5.929,00 €
- übrige	1.114,31 €	11.193,33 €
	5.885.429,98 €	5.578.175,61 €

Die Mengen- und Flächenentwicklung zu den Umsatzerlösen:

	2021	2020
Schmutzwasser in cbm	1.203.249,00	1.177.652,00
Niederschlagswasser in qm	2.232.922,00	2.208.730,00
öff. Verkehrsflächen in qm	997.555,00	994.485,00

Die Tarifstatistik zu den Umsatzerlösen:

<u>Gebührensätze</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Schmutzwasser	2,87 €/cbm	2,67 €/cbm
Niederschlagswasser	0,75 €/qm	0,69 €/qm
Straßenentwässerung	0,78 €/qm	0,75 €/qm
Klärschlammmentsorgung	141,04 €/Anfahrt	88,48 €/Anfahrt
	11,28 €/cbm	9,58 €/cbm

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter der Position Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren im Wesentlichen die Aufwendungen des Strom-, Gas- und Wasserbezuges (66.790,99 €) und Materialbeschaffung für die Pumpwerke einschließlich Heizöl (5.366,42 €) aus.

Unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ werden die Aufwendungen für die Leerung der Kleinkläranlagen (23.419,23 €), die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kanäle (431.214,11 €), die Aufwendungen für Wartung und Unterhaltung der Pumpwerke (493.757,97 €) und der Regenbecken (73.662,01 €) und Sonstiges (3.536,52 €) ausgewiesen. Weiterhin werden hier die Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe (161,06 €), für die Abwasserabgabe (32.010,00 €) und der Verbandsbeitrag Lippeverband (1.255.336,00 €) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Als wesentliche Position ist der Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen 300.607,20 € (Vj.: 256.968,00 €) enthalten.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die zu berichten wäre, bestehen nicht.

VI. Sonstiges

Die Betriebsleitung im Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte durch die Leiterin des Fachbereiches Planen und Bauen der Stadt Lüdinghausen, Frau Ellen Trudwig. Die erste Stellvertretung nahm Frau Sabine Liebing wahr.

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2021 an:

Mitglieder

Schmidt, Knut (Vorsitzender)	Sparkassenbetriebswirt
Kleinert, Matthias (stellv. Vorsitzender)	kaufm. Leiter
Barendregt, Kors	Tischler
Borgmann, Julian	Student
Hildebrandt, Sonja	Bauzeichnerin
Holz, Anton	Landwirt
Lützenkirchen, Christoph	Betriebswirt
Mönning, Peter	Oberstudienrat i. R.
Spiekermann-Blankertz, Michael	stellv. Betriebsratsvorsitzender
Zanirato, Enrico	Polizeibeamter

Stellvertreter:

Austrup, Anke	Hausfrau
Brandmeier, Anke	Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung
Dauids, Christoph	Sparkassenangestellter
Draken, Daniela	Lehrerin
Focke, Alfred	Privatier
Gernitz, Lukas	Techniker in Vollzeit
Gernitz, Niko	Lehrer
Grundmann, Eckart	Dipl.-Ingenieur
Havermeier, Dirk	Dipl.-Bauingenieur
Holtrup, Johanna	Industriekauffrau
Höring, Volker	Leiter LWL-Statistik

Kortmann, Jöran	selbstständig
Kortmann, Willi	Dipl.-Ingenieur Gartenbau
Krumminga, Björn	Notfallsanitäter
Reichmann, Lars	Hausmann
Reismann, Günter	Fliesen- u. Estrichleger-Meister
Schäfer, Gregor	Dipl.-Kaufmann
Schnittker, Alois	Rentner
Schotte, Irmgard	Bürokauffrau
Schulze Uphoff, Theo	Landwirt
Sonne, Dennis	Finanzbeamter
Stallmann, Dagmar	Architektin für Stadtplanung
Steinkamp, Lena	Dipl.-Verwaltungswirtin
Vierhaus, Kathrin	Studentische Aushilfskraft
Vogel, Melanie	Sachbearbeiterin im Kommunikationsmanagement
Wagner, Wilhelm	Radio- und Fernsehtechniker
Weiling, Maria	Pflegedirektorin
Zurwonne, Jan	Polizeibeamter

Im Wirtschaftsjahr 2021 fanden 3 Betriebsausschusssitzungen statt. Den Ausschussmitgliedern ist ihre Tätigkeit für das Abwasserwerk nicht gesondert vergütet worden.

Das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beträgt 12.800,00 €.

Die Bezüge der Betriebsleitung und der Betriebsausschussmitglieder werden über die Verwaltungskostenpauschale der Stadt Lüdinghausen abgerechnet. Es erfolgt keine direkte Auszahlung vom Abwasserwerk.

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird in den Gesamtabschluss der Stadt Lüdinghausen einbezogen.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss 881.537,84 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt auszuschütten und den Restbetrag in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind: Berichtspflichtige Abweichungen aufgrund der Corona-Pandemie auf das Abwasserwerk haben sich nicht ergeben. Es werden notwendige Reparaturen mit Fremdfirmen unter Einhaltung höchster Hygienevorschriften durchgeführt. Alle Baumaßnahmen des Abwasserbetriebes werden planmäßig fortgesetzt. Außendiensttermine auf Baustellen und bei Bürgerinnen und Bürgern sind auf das Notwendigste beschränkt. Auch der Ukraine-Krieg hat bisher noch keine Verzögerungen in den Arbeiten des Abwasserwerkes ausgelöst.

Lüdinghausen, 3. Mai 2022

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Ellen Trudwig

Betriebsleiterin

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen
Anlagennachweis zum 31.12.2021

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert			Kennzahlen		
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	01.01.2021	31.12.2021	Durchschnittl. Abschreibungs- satz in v. H.	Durchschnittl. Restbuchwert in v. H.
	01.01.2021				31.12.2021					31.12.2021				
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	234.227,08	4.933,29	0,00	0,00	239.160,37	195.718,08	4.102,29	0,00	0,00	199.820,37	38.509,00	39.340,00	1,7%	16,4%
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken														
a) Grundstücke	1.168.828,17	0,00	0,00	0,00	1.168.828,17	8,17	0,00	0,00	0,00	8,17	1.168.820,00	1.168.820,00	0,0%	100,0%
b) Außenanlagen	172.543,00	34.223,31	0,00	0,00	206.766,31	149.259,00	4.495,31	0,00	0,00	153.754,31	23.284,00	53.012,00	2,2%	25,6%
	1.341.371,17	34.223,31	0,00	0,00	1.375.594,48	149.267,17	4.495,31	0,00	0,00	153.762,48	1.192.104,00	1.221.832,00	0,3%	88,8%
2. Technische Anlagen und Maschinen														
a) Kanäle	43.051.854,87	258.386,00	1.208.827,00	45.571,62	44.473.496,25	19.851.554,87	894.291,50	0,00	31.780,12	20.714.066,25	23.200.300,00	23.759.430,00	2,0%	53,4%
b) Druckrohrleitungen	2.412.871,43	0,00	0,00	0,00	2.412.871,43	945.939,43	55.856,00	0,00	0,00	1.001.795,43	1.466.932,00	1.411.076,00	2,3%	58,5%
c) Regenbauwerke	4.705.000,43	2.870,85	0,00	16.022,46	4.691.848,82	1.965.566,43	92.553,85	0,00	7.075,46	2.051.044,82	2.739.434,00	2.640.804,00	2,0%	56,3%
d) Pumpwerke	5.285.432,78	49.421,40	0,00	389.050,47	4.945.803,71	3.193.789,78	250.499,40	0,00	176.762,47	3.267.526,71	2.091.643,00	1.678.277,00	5,1%	33,9%
	55.455.159,51	310.678,25	1.208.827,00	450.644,55	56.524.020,21	25.956.850,51	1.293.200,75	0,00	215.618,05	27.034.433,21	29.498.309,00	29.489.587,00	2,3%	52,2%
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung														
a) Geräte und Werkzeuge	56.375,33	0,00	0,00	0,00	56.375,33	56.375,33	0,00	0,00	0,00	56.375,33	0,00	0,00	0,0%	0,0%
b) Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
c) Büroeinrichtung	9.434,87	0,00	0,00	0,00	9.434,87	7.916,87	700,00	0,00	0,00	8.616,87	1.518,00	818,00	7,4%	8,7%
d) Sonstige Ausstattung	39.479,58	1.399,99	0,00	0,00	40.879,57	4.316,58	4.372,99	0,00	0,00	8.689,57	35.163,00	32.190,00	10,7%	78,7%
	105.289,78	1.399,99	0,00	0,00	106.689,77	68.608,78	5.072,99	0,00	0,00	73.681,77	36.681,00	33.008,00	4,8%	30,9%
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
a) Niederschlagswasserkanäle	1.008.485,00	22.289,00	-742.751,00	33.093,00	254.930,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.008.485,00	254.930,00		
b) Schmutzwasserkanäle	994.099,00	430.051,00	-152.038,00	0,00	1.272.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	994.099,00	1.272.112,00		
c) Mischwasserkanäle	314.038,00	94.410,00	-314.038,00	0,00	94.410,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	314.038,00	94.410,00		
d) Druckrohrleitungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
e) Pumpwerke	2.827,00	0,00	0,00	0,00	2.827,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.827,00	2.827,00		
	254.856,00	5.537,00	0,00	0,00	260.393,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	254.856,00	260.393,00		
	2.574.305,00	552.287,00	-1.208.827,00	33.093,00	1.884.672,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.574.305,00	1.884.672,00		
	59.476.125,46	898.588,55	0,00	483.737,55	59.890.976,46	26.174.726,46	1.302.769,05	0,00	215.618,05	27.261.877,46	33.301.399,00	32.629.099,00		
Anlagevermögen insgesamt	59.710.352,54	903.521,84	0,00	483.737,55	60.130.136,83	26.370.444,54	1.306.871,34	0,00	215.618,05	27.461.697,83	33.339.908,00	32.668.439,00	2,2%	54,3%

Lagebericht Jahresabschluss 2021

Allgemeines

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist zum 01. Januar 1997 als Eigenbetrieb gegründet worden. Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung.

Mit Gründung wurde die kaufmännische Betriebsführung ausgelagert.

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen beschäftigt kein eigenes Personal.

Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Für die Betriebsführung mussten in 2021 Zahlungen in Höhe von 14.997,57 € (Vorjahr: 14.612,30 €) an die Stadtwerke Coesfeld GmbH geleistet werden.

An die Stadtverwaltung wurden im Berichtsjahr 375.759,00 € (Vorjahr: 321.210,00 €) gezahlt, davon 300.607,20 € für Verwaltungstätigkeiten und 75.151,80 € für Tätigkeiten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen.

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.465.667,05 € (Vorjahr: 1.657.337,13 €) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 (Planansatz 1.819.000,00 €) beträgt die Abweichung 353.332,95 €.

Die Umsatzerlöse stellen sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

1. Umsatzerlöse	2021	2020
Schmutzwassergebühren	3.032.959,32 €	3.040.174,33 €
Niederschlagswassergebühren	1.758.972,31 €	1.449.959,84 €
Straßenentwässerungsgebühren	635.222,73 €	621.901,62 €
Klärschlamm Entsorgungsgebühren	40.661,20 €	37.538,70 €
Kleineinleiterabgabe	-1.213,72 €	796,79 €
Sonstige Umsatzerlöse	1.114,31 €	11.193,33 €
Auflösung Kanalanschlussbeiträge	<u>417.713,83 €</u>	<u>416.611,00 €</u>
Summe Umsatzerlöse	5.885.429,98 €	5.578.175,61 €

Die damit verbundenen Mengen und Flächen haben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres so entwickelt:

	2021	2020
<u>Schmutzwassermenge</u>		
Vollanschluss	1.086.606 cbm	1.069.005 cbm
nur Ableitung	116.643 cbm	108.647 cbm
<u>Niederschlagswasser</u>		
<u>- befestigte Flächen</u>		
Vollanschluss	2.132.058 qm	2.107.866 qm
nur Ableitung	100.864 qm	100.864 qm
öffentliche Verkehrsflächen	997.555 qm	994.485 qm

	2021	2020
<u>Klärschlamm Entsorgung</u>		
Anzahl der Abfahrten	202	259
Abgefahrene Menge	1.079 cbm	1.302 cbm
<u>Gebührensätze</u>		
Schmutzwasser	2,87 €/cbm	2,67 €/cbm
Niederschlagswasser	0,75 €/qm	0,69 €/qm
Straßenentwässerung	0,78 €/qm	0,75 €/qm
Klärschlamm Entsorgung	141,04 €/Anfahrt	88,48 €/Anfahrt
	11,28 €/cbm	9,58 €/cbm

Die Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Straßenentwässerung und Klärschlamm Entsorgung sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Summe der Umsatzerlöse ist gegenüber dem Vorjahr um 307.254,37 € gestiegen.

Übrige Erträge:

2. andere aktivierte Eigenleistungen	2021	2020
aktivierte Gemeinkosten	2.328,04 €	4.231,22 €
3. Sonstige betriebliche Erträge	2021	2020
sonstige betriebliche Erträge	109.038,95 €	111.592,80 €
Summe der Erträge	5.996.796,97 €	5.693.999,63 €

Folgende Aufwendungen waren im Wirtschaftsjahr 2021 zu verzeichnen:

4. Materialaufwand	2021	2020
Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- u. Betrieb.	72.157,41 €	79.158,18 €
Aufwendungen f. bez. Leistungen	2.313.096,90 €	2.118.032,44 €
5. Abschreibungen	2021	2020
	1.306.871,34 €	1.361.312,16 €
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2021	2020
	767.103,79 €	398.865,52 €
Summe der Aufwendungen	4.459.229,44 €	3.957.368,30 €
7. Zinsertrag	2021	2020
	0,00 €	0,00 €
8. Zinsaufwand	2021	2020
	71.900,48 €	79.294,20 €
Jahresüberschuss	1.465.667,05 €	1.657.337,13 €

Gegenüber dem Wirtschaftsplan sanken die gesamten Umsatzerlöse um rd. 447.000,00 €. Gleichzeitig sanken die Aufwendungen um rd. 13.000,00 €. Die Zinsaufwendungen reduzierten sich durch Umschuldungen um rd. 4.000,00 € gegenüber dem Wirtschaftsplan.

Vermögens- und Finanzlage

Die Investitionen im Anlagevermögen betragen im Berichtsjahr 903.521,84 € (Planaussatz 3.875.000,00 €) und die Darlehenstilgungen betragen 418.732,10 €. Die im Wirtschaftsjahr 2021 getätigten Investitionen sind aus dem im Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich aus Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen (0,00 €; Vorjahr: 104.593,39 €) und Abwassergebühren (109.687,85 €; Vorjahr: 84.414,79 €) zusammen. Im Berichtsjahr bestehen gegenüber der Stadt Lüdinghausen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 147.833,61 € aus bereits von der Stadt vereinnahmten Kanalanschlussbeiträgen und Gebührenerlösen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich im Berichtsjahr um 10.786,98 € auf 173.519,84 € im Vergleich zum Vorjahr. Gegenüber der Stadt Lüdinghausen werden Verbindlichkeiten aus Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von 32.577,69 € ausgewiesen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Gebührenüberschüsse aus den beiden Jahren (Berichtsjahr: 707.773,52 €; Vorjahr: 449.679,11 €), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. In 2021 wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 423.470,57 € zugeführt, da bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren Überdeckungen aufgetreten sind. Die Inanspruchnahme von Überdeckungen aus Vorjahren betrug 134.471,21 €.

Der Finanzmittelbestand ist im Wirtschaftsjahr 2021 um € 348.397,20 zum Vorjahr gesunken. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte nicht vollständig aus, den Kapitalabfluss aus der Investitionstätigkeit (T€ 902) sowie den Kapitalabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 2.410) insbesondere durch die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung von 2020 (T€ 1.169) sowie der Nachholung der Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung von 2019 (T€ 1.112) auszugleichen.

Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und den empfangenen Ertragszuschüssen zusammensetzt, beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 30.267.738,85 € (Vorjahr: 30.129.458,77 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote II von 86,3 % (Vorjahr: 83,2 %). Die Vermögensstruktur weist eine Erhöhung der Anlagenintensität von 93,17 % gegenüber 92,14 % im Vorjahr auf.

Risikomanagement

Der kaufmännische Betriebsführer hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährlich Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Die letzte Risikobeurteilung fand im Februar 2021 statt. Es ergaben sich keine nennenswerten bestandsgefährdenden Risiken. Die nächste Risikobeurteilung ist für April 2022 terminiert.

Chancen und Risiken

Aufgrund des Zwecks des Abwasserwerkes, die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung sowie der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG, bestehen für das Abwasserwerk kaum Chancen und Risiken. Chancen könnten sich aus der Entwicklung neuer Baugebiete im Stadtgebiet der Stadt Lüdinghausen ergeben. In 2021 wurden die Erschließungsarbeiten für die Baugebiete Eickholter Busch und Hinterm Hagen/Hesselmanngraben begonnen (Planleistungen). Risiken bestehen im technischen Bereich (Kanalisation und Sonderbauwerke). Diese werden durch technische Sicherungsmaßnahmen (Fernüberwachung mit vertraglich geregelterm Notdienst, Abwasserbeseitigungskonzept, Kanalsanierungskonzept etc.) und entsprechenden Versicherungsschutz abgedeckt. Eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht zu erwarten, so dass sich hier kein bestandsgefährdendes Risiko ergibt.

Jahresüberschussverwendung

Das Wirtschaftsjahr 2021 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **1.465.667,05 €** abgeschlossen. Es wird vorgeschlagen, einen Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 881.537,84 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen und den Rest dem Rücklagekapital zuzuführen.

Feststellungen nach § 53 HGrG

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist der § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet worden. Die Prüfungsfelder beinhalten die Bereiche der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die vom Abschlussprüfer unter Verwendung des Fragenkatalogs durchgeführte Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung von Bedeutung sind.

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2022

Wie in den Vorjahren auch erfolgt die Kalkulation der Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 ist eine Umsatzerlössteigerung von rd. 376.000,00 € geplant. Ursächlich hierfür sind Kostensteigerungen in den Schmutz- und Niederschlagswasserbereichen sowie Veränderungen der gutzubringenden Gebührenüberschüsse.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 weist ein geplantes Jahresergebnis in Höhe von 1.830.000,00 € aus. Der Investitionsplan beinhaltet die Kanalisation Straße Kranichholz und der Neustraße, die Erschließung der Baugebiete Eickholter Busch und Hinterm Hagen/Hesselmanngraben inkl. jeweiliger Regenrückhaltebecken, die Planung der Baugebiete Aabach und Leversumer Straße-Nord, den Umbau der Regenklärbecken Julius-Maggi-Straße und Nottengartenweg, die Planung der SW-Druckrohrleitung LH-Nord bis Kläranlage, die Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen Stadtfeldstraße sowie diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen. Im Bereich der Pumpwerke ist eine Dachsanierung mit Errichtung einer Photovoltaikanlage am PW 03 – Valve sowie die Beschaffung von mobilen Notstromaggregaten vorgesehen. Die veranschlagte Gesamtinvestitionssumme beträgt 3.990.000,00 €.

Im Wege der Innenfinanzierung können 45 % des gesamten Mittelbedarfs zur Verfügung gestellt werden. Die Außenfinanzierung erfolgt über Kanalanschlussbeiträge und Fremddarlehen. Der geplanten Kreditaufnahme von 1.746.000,00 € steht ein Tilgungsbetrag in Höhe von 415.000,00 € gegenüber. Es ist beabsichtigt, die Darlehensneuaufnahme nur bei Bedarf durchzuführen.

Die Ausführung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2022 verläuft zum heutigen Zeitpunkt nach Plan. Berichtspflichtige Abweichungen aufgrund der Coronapandemie auf das Abwasserwerk haben sich nicht ergeben. Es werden notwendige Reparaturen mit Fremdfirmen unter Einhaltung höchster Hygienevorschriften durchgeführt. Alle Baumaßnahmen des Abwasserbetriebes werden planmäßig fortgesetzt. Außendiensttermine auf Baustellen und bei Bürgerinnen und Bürgern sind auf das Notwendigste beschränkt.

Auch der Ukraine-Krieg hat bisher noch keine Verzögerungen in den Arbeiten des Abwasserwerkes ausgelöst.

Lüdinghausen, 3. Mai 2022

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Ellen Trudwig

Betriebsleiterin

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) der Stadt Lüdinghausen geführt. Dabei arbeitet das Abwasserwerk eng mit den städtischen Ämtern, Einrichtungen und Gesellschaften zusammen. Das Abwasserwerk kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Einrichtungszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Lüdinghausen und individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

2. Mehrjahresübersicht

		2021	2020	2019	2018
Kennzahlen zur Ertragslage					
Jahresergebnis	T€	1.466	1.657	1.495	1.428
Betriebsergebnis	T€	1.760	1.734	1.622	1.604
Finanzergebnis	T€	– 72	– 79	– 114	– 214
Umsatzerlöse	T€	5.885	5.578	5.537	5.277
Materialaufwandsquote	%	39,8	38,6	40,2	36,7
Kennzahlen zur Vermögenslage					
Eigenkapitalquote	%	57,3	54,7	54,6	52,4
Eigenkapitalquote II	%	86,3	83,2	84,7	82,4
Investitionsfinanzierungsquote	%	31,2	31,0	32,1	32,2
Anlagendeckung	%	104,2	102,6	103,2	104,0
Fremdkapitalquote (kurzfristig)	%	2,9	5,5	3,1	3,2
Kennzahlen zur Finanzlage					
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	T€	2.964	3.756	1.363	2.638
Cashflow aus Investitionstätigkeit	T€	– 902	– 1.609	– 1.174	– 1.895
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	T€	– 2.410	– 207	– 1.998	– 2.044
Liquiditätsgrad I	%	211,5	126,4	50,7	208,4
Liquiditätsgrad II	%	237,1	144,7	199,5	217,2

Nachfolgend wird der Jahresabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

3. Ertragslage

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.466 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 1.657) ab. Das Ergebnis hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um T€ 191 vermindert.

Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 T€	2020 T€	2019 T€	2018 T€
Betriebliche Erträge	5.992	5.692	5.295	5.024
Betriebliche Aufwendungen	4.232	3.958	3.691	3.451
Betriebsergebnis	1.760	1.734	1.604	1.573
Finanzergebnis	- 72	- 79	- 214	- 233
Neutrales Ergebnis	- 222	2	38	- 20
Jahresergebnis	1.466	1.657	1.428	1.320

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich des Geschäftsjahres 2021 mit dem Geschäftsjahr 2020 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	2021		2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	5.885	98,2	5.578	97,9	307	5,5
Andere aktivierte Eigenleistungen	2	0,0	4	0,1	- 2	50,0
Sonstige betriebliche Erträge	105	1,8	110	2,0	- 5	4,5
Betriebliche Erträge	5.992	100,0	5.692	100,0	300	5,3
Materialaufwand	2.385	39,8	2.197	38,6	188	8,6
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.307	21,8	1.362	23,9	- 55	4,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen (einschließlich sonstiger Steuern)	540	9,0	399	7,0	141	35,3
Betriebliche Aufwendungen	4.232	70,6	3.958	69,5	274	6,9
Betriebsergebnis	1.760	29,4	1.734	30,5	26	1,5
Finanzergebnis	- 72		- 79		7	
Neutrales Ergebnis	- 222		2		- 224	
Jahresergebnis	1.466		1.657		- 191	

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 T€	2020 T€	Veränderung T€
Schmutzwassergebühren	3.033	3.040	- 7
Niederschlagswassergebühren	1.759	1.450	309
Abfuhr Kleinkläranlagen	40	37	3
Kleineinleiterabgabe	- 1	1	- 2
Oberflächenentwässerung der Stadt	635	622	13
Übrige	1	11	- 10
	<u>5.467</u>	<u>5.161</u>	<u>306</u>
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	418	417	1
	<u><u>5.885</u></u>	<u><u>5.578</u></u>	<u><u>307</u></u>

Die **bezogenen Leistungen** beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Wartungen, Instandsetzungen, Reinigungsleistungen, Notdienstbereitschaft, Klärschlamm Entsorgung, Verbandsbeitrag, Abwasserabgabe und Bauhofleistungen.

Im neutralen Ergebnis werden hauptsächlich Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen.

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres sind die Abweichungen zu dem vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplan.

Im nachfolgenden Ergebnisvergleich des Wirtschaftsplans mit dem Geschäftsjahr 2021 sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt:

	Wirtschaftsplan		2 0 2 1		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	6.332	98,2	5.885	98,2	- 447	7,6
Andere aktivierte Eigenleistungen	9	0,1	2	0,0	- 7	> 100,0
Sonstige betriebliche Erträge	107	1,7	105	1,8	- 2	1,9
Betriebliche Erträge	<u>6.448</u>	<u>100,0</u>	<u>5.992</u>	<u>100,0</u>	<u>- 456</u>	<u>7,6</u>
Materialaufwand	2.398	37,2	2.385	39,8	- 13	0,5
Abschreibungen	1.421	22,0	1.307	21,8	- 114	8,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	734	11,4	540	9,0	- 194	35,9
Betriebliche Aufwendungen	<u>4.553</u>	<u>70,6</u>	<u>4.232</u>	<u>70,6</u>	<u>- 321</u>	<u>7,6</u>
Betriebsergebnis	<u>1.895</u>	<u>29,4</u>	<u>1.760</u>	<u>29,4</u>	<u>- 135</u>	<u>7,7</u>
Finanzergebnis	- 76		- 72		4	
Neutrales Ergebnis	<u>0</u>		<u>- 222</u>		<u>- 222</u>	
Ergebnis nach Steuern/Jahresergebnis	<u><u>1.819</u></u>		<u><u>1.466</u></u>		<u><u>- 353</u></u>	

4. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2021 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Langfristige Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände	39	0,1	39	0,1		0
Sachanlagen	32.629	93,1	33.301	92,0	-	672
	32.668	93,2	33.340	92,1	-	672
Kurzfristige Aktiva						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	110	0,3	189	0,5	-	79
Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	148	0,4	170	0,5	-	22
Rechnungsabgrenzung	3	0,0	3	0,0		0
Liquide Mittel	2.134	6,1	2.482	6,9	-	348
	2.395	6,8	2.844	7,9	-	449
	35.063	100,0	36.184	100,0	-	1.121

Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Eigenkapital	20.075	57,3	19.778	54,7		297
Sonderposten für Investitionszuschüsse	604	1,7	709	2,0	-	105
Empfangene Baukostenzuschüsse	9.588	27,3	9.642	26,5	-	54
	30.267	86,3	30.129	83,2		138
Langfristige sonstige Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.364	9,6	3.784	10,5	-	420
Sonstige Verbindlichkeiten	423	1,2	308	0,8		115
	3.787	10,8	4.092	11,3	-	305
	34.054	97,1	34.221	94,5	-	167
Kurzfristige Passiva						
Rückstellungen	25	0,1	26	0,1	-	1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	400	1,1	401	1,0	-	1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	174	0,5	163	0,5		11
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	33	0,1	1.159	3,2	-	1.126
Übrige Verbindlichkeiten/Rechnungsabgrenzungsposten	377	1,1	214	0,7		163
	1.009	2,9	1.963	5,5	-	954
	35.063	100,0	36.184	100,0	-	1.121

Das **Anlagevermögen** hat sich zum 31. Dezember 2021 bedingt durch Zugänge von T€ 904, sowie planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 1.307 und Abgänge von T€ 268 um T€ 671 vermindert.

Die Zusammensetzung des Anlagevermögens sowie seine Entwicklung im Berichtsjahr sind aus dem Bruttoanlagenspiegel des Anhangs ersichtlich.

Im Berichtsjahr bestehen Forderungen gegenüber der Stadt Lüdinghausen in Höhe von T€ 119 aus bereits vereinnahmten Kanalanschlussbeiträgen sowie in Höhe von T€ 29 aus bereits vereinnahmten Gebührenerlösen.

Die **liquiden Mittel** betreffen ausschließlich Bankguthaben.

Das Eigenkapital erhöhte sich nach Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung 2020 in Höhe von T€ 1.169 auf Grund des Jahresüberschusses noch um T€ 297.

Die Veränderung der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** resultiert im Wesentlichen aus planmäßigen Tilgungen in Höhe von T€ 421.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen nach § 6 KAG NRW (T€ 708; Vorjahr: T€ 450). Diese sind mit dem gemäß Wirtschaftsplan 2022 angekündigten Auflösungsbetrag kurzfristig (T€ 308; Vorjahr: T€ 134).

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

An den Bilanzstichtagen stellt sich die Liquiditätslage wie folgt dar:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
Liquide Mittel	2.134	2.482
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	1.009	1.963
Liquidität I	1.125	519
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	258	359
Liquidität II	1.383	878
Veränderung des Liquiditätssaldos	<u>505</u>	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung von T€ 1.383 aus, die sich damit gegenüber dem Vorjahr um T€ 505 verbessert hat. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt jedoch in vollem Umfang das kurzfristige Fremdkapital.

Die Liquiditätsgrade I bis II stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2021	31.12.2020
-		
Liquiditätsgrad I in %	211,5	126,4
Liquiditätsgrad II in %	237,1	144,7

Die Kennzahl Liquiditätsgrad II ist für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und des Finanzierungsspielraums der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung am aussagekräftigsten. Eine Kennzahl unter 100,0 % weist auf die Gefahr hin, dass nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die kurzfristig fälligen Schulden decken zu können.

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach den Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard DRS 21 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) aufgestellt.

Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der sich zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahresstichtag wie folgt entwickelt hat:

	2021	2020
	T€	T€
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.134</u>	<u>2.482</u>

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der Kapitalflussrechnung aufgezeigt.

Die folgende Tabelle stellt einen Auszug aus der Kapitalflussrechnung dar.

	2021	2020
	T€	T€
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.964	3.756
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	– 902	– 1.609
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	– 2.410	– 207
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	– 348	1.940
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.482</u>	<u>542</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>2.134</u></u>	<u><u>2.482</u></u>

Durch die Eliminierung aller Aufwendungen und Erträge, die nicht zahlungswirksam waren, gibt der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit den Überschuss der im Berichtsjahr erzielten Einnahmen über die laufenden Ausgaben an. Er stellt damit das Innenfinanzierungspotential zur Deckung besonderer Ausgaben dar, etwa für Schuldentilgung und Investitionen.

Der positive Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte im Berichtsjahr nicht aus, den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu decken. Der Finanzmittelfonds hat sich insgesamt um T€ 348 vermindert.

Definition der Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Materialaufwandsquote in %	$\frac{\text{Materialaufwand} \times 100}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Anlagendeckung in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$
Investitionsquote in %	$\frac{(\text{Nettoinvestitionen immaterielle VG} + \text{Sachanlagen}) \times 100}{\text{Summe immaterielle VG} + \text{Sachanlagen zu AHK am GJ-Anfang}}$
Eigenkapitalquote I in %	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote II in %	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{Saldo aus Ausgleichsposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Fremdkapitalquote in %	$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II in %	$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Wertpapiere des Umlaufvermögens} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	€ 39.340,00
31.12.2020	€ 38.509,00

Insgesamt trat folgende Veränderung ein:

	€
Stand am 1.1.2021	38.509,00
+ Zugänge	4.933,29
	43.442,29
– Abschreibungen	4.102,29
Stand am 31.12.2021	39.340,00

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021 ergibt sich aus dem Anhang.

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	€ 1.221.832,00
31.12.2020	€ 1.192.104,00

Zusammensetzung:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
a) Grundstücke	1.168.820,00	1.168.820,00
b) Außenanlagen	53.012,00	23.284,00
	1.221.832,00	1.192.104,00

2. Technische Anlagen und Maschinen

	€ 29.489.587,00
31.12.2020	€ 29.498.309,00
31.12.2021	31.12.2020
€	€
a) Kanäle	23.759.430,00
b) Druckrohrleitungen	1.411.076,00
c) Regenbauwerke	2.640.804,00
d) Pumpwerke	1.678.277,00
	<u>29.489.587,00</u>
	<u>29.498.309,00</u>

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€ 33.008,00
31.12.2020	€ 36.681,00

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	€ 1.884.672,00
31.12.2020	€ 2.574.305,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€ 109.687,85
31.12.2020	€ 189.008,18

2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen

	€ 147.833,61
31.12.2020	€ 169.566,44

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	€ 2.133.792,07
31.12.2020	€ 2.482.189,27

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	€ 3.196,14
31.12.2020	€ 3.152,01

Passivseite

A. Eigenkapital	€ 20.075.322,85
31.12.2020	€ 19.778.783,77

Zusammensetzung:

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Stammkapital	6.200.000,00	6.200.000,00
Allgemeine Rücklage	9.394.025,12	8.905.815,96
Zweckgebundene Rücklage	3.015.630,68	3.015.630,68
	18.609.655,80	18.121.446,64
Jahresüberschuss	1.465.667,05	1.657.337,13
	<u>20.075.322,85</u>	<u>19.778.783,77</u>

Im Berichtsjahr wurde auf Grund des Beschlusses der Ratssitzung vom 24. Juni 2021 aus dem Jahresergebnis 2020 ein Betrag in Höhe von € 1.169.127,97 an die Stadt Lüdinghausen ausgeschüttet und der Restbetrag der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	€ 603.938,00
31.12.2020	€ 709.135,00

	€
Stand am 1.1.2021	709.135,00
+ Zugänge	0,00
- Auflösung	105.197,00
Stand am 31.12.2021	<u>603.938,00</u>

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet Investitionszuschüsse, die mit 2,5 % p. a. ertragswirksam aufgelöst werden.

C. Empfangene Baukostenzuschüsse

	€ 9.588.478,00
31.12.2020	€ 9.641.540,00
31.12.2021	31.12.2020
€	€
a) Kanalanschlussbeiträge	9.335.871,00 9.383.004,00
b) Zuschüsse Kanalbau	252.607,00 258.536,00
	9.588.478,00 9.641.540,00

Die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge werden mit 2 % p. a. aufgelöst.

D. Rückstellungen

	€ 25.461,06
31.12.2020	€ 25.967,11

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 1.1.2021 €	Inanspruch- nahme €	Auflö- sungen €	Zufüh- rungen €	Stand am 31.12.2021 €
Sonstige Rückstellungen					
Erstellung der Gebührennachkalkulation	12.500,00	9.882,21	2.617,79	12.500,00	12.500,00
Abschluss- und Prüfungskosten	13.145,00	13.145,00	0,00	12.800,00	12.800,00
Kleineinleiterabgabe	322,11	322,11	0,00	161,06	161,06
	25.967,11	23.349,32	2.617,79	25.461,06	25.461,06
	25.967,11	23.349,32	2.617,79	25.461,06	25.461,06

E. Verbindlichkeiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	€ 3.764.148,27
31.12.2020	€ 4.184.878,05

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	€ 173.519,84
31.12.2020	€ 162.732,86

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	€ 32.577,69
	€ 32.577,69
31.12.2020	€ 1.158.852,56

Im Vorjahr werden hier neben Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten in Höhe von € 46.791,76 Verbindlichkeiten aus Ausschüttungsverpflichtungen in Höhe von € 1.112.060,80 ausgewiesen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten	€ 799.502,96
	€ 799.502,96
31.12.2020	€ 521.934,55

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen nach § 6 KAG NRW (T€ 708; Vorjahr: T€ 450) sowie Zins- und Tilgungsraten des vierten Quartals 2021, die erst im neuen Jahr abgeflossen sind (T€ 60; Vorjahr: T€ 60).

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse € 5.885.429,98
 2020 € 5.578.175,61

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
Schmutzwasser	3.032.959,32	3.040.174,33
Niederschlagswasser	1.758.972,31	1.449.959,84
Abfuhr Kleinkläranlagen	40.661,20	37.538,70
Kleineinleiterabgabe	– 1.213,72	796,79
Oberflächenentwässerung der Stadt	635.222,73	621.901,62
Übrige	1.114,31	11.193,33
	<u>5.467.716,15</u>	<u>5.161.564,61</u>
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	417.713,83	416.611,00
	<u>5.885.429,98</u>	<u>5.578.175,61</u>

2. Andere aktivierte Eigenleistungen € 2.328,04
 2020 € 4.231,22

3. Sonstige betriebliche Erträge € 109.038,95
 2020 € 111.592,80

Zusammensetzung:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	1.223,26	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen	2.617,79	2.318,25
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	105.197,00	109.274,00
Übrige	0,90	0,55
	<u>109.038,95</u>	<u>111.592,80</u>

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	€ 72.157,41
2020 €	79.158,18

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	€ 2.313.096,90
2020 €	2.118.032,44

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€ 1.306.871,34
2020 €	1.361.312,16

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 767.103,79
2020 €	398.865,52

Zusammensetzung:

	2021 €	2020 €
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	226.422,20	0,00
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen	300.607,20	256.968,00
Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	33.543,33	21.250,93
Versicherungen	25.389,90	24.391,68
Betriebsführung Stadtwerke Coesfeld GmbH	14.997,57	14.612,30
Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	121.579,62	33.158,30
Übrige	44.563,97	48.484,31
	<u>767.103,79</u>	<u>398.865,52</u>

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€ 71.900,48
2020 €	79.294,20

8. Ergebnis nach Steuern

		<u>€ 1.465.667,05</u>
2020	€	1.657.337,13

9. Jahresüberschuss

		<u>€ 1.465.667,05</u>
2020	€	1.657.337,13

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung nach § 53 HGrG

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgaben der Betriebsleitung, der stellvertretenden Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und in der Betriebssatzung vom 8. Juli 2016 geregelt. Die Regelungen entsprechen unseres Erachtens den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung liegt nicht vor, da nur eine Betriebsleiterin bestellt worden ist.

Betriebsleitung: Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin und einer Stellvertreterin; die Abgrenzung der Zuständigkeiten zu anderen Organen ergibt sich aus der Betriebssatzung.

Betriebsausschuss: Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Ausschuss; eine zusätzliche Geschäftsordnung speziell für den Betriebsausschuss gibt es nicht. Es liegen jedoch Regelungen der Zuständigkeiten für den Betriebsausschuss vor.

Rat: Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Rat. Eine Geschäftsordnung liegt vor.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2021 fanden drei Sitzungen des Betriebsausschusses statt (24. Juni; 7. Oktober; 13. Dezember). Die Niederschriften lagen uns vor. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat bezüglich der Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in zwei Sitzungen (24. Juni und 16. Dezember) getagt und Beschlüsse gefasst. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist in keinen Aufsichtsräten und in keinen anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält keine gesonderte Vergütung, da die Kosten im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung mit der Stadt abgerechnet werden.

Für den Betriebsausschuss wird keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgabenverteilung für den laufenden Betrieb des Abwasserwerks hat der Haupt- und Finanzausschuss am 7. November 1996 für die Bereiche Darlehensverwaltung, Kassenwesen und Inkasso sowie Kalkulation geregelt.

Darüber hinaus hat das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der die Erledigung der kaufmännischen Geschäfte für 2021 auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH überträgt. Nach einer Kündigung des Vertrages zum 31. Dezember 2016 wurde jährlich in einer gesonderten Vereinbarung die Fortführung für ein Jahr beschlossen. Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 wurde eine eigene Vereinbarung geschlossen.

Im Rahmen unserer Prüfung ist uns keine abweichende Handhabung bekannt geworden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist indirekt an die Vorgaben des Antikorruptionsgesetzes gebunden.

Korruptionsvorbeugend existiert auf städtischer Seite eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung, welche für die Mitarbeiter des Abwasserwerks analog gilt. Die Dienstanweisung regelt die Annahme von Geschenken und Belohnungen der Stadt Lüdinghausen. Die Mitarbeiter haben durch Unterschrift die Kenntnisaufnahme dokumentiert. Die Ausschuss- und Ratsmitglieder sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben zur Korruptionsprävention verpflichtet.

Auch das interne Kontrollsystem regelt implizit Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, differenzierte Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren).

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Betriebssatzung und die Eigenbetriebsverordnung NRW regeln die wesentlichen Entscheidungsprozesse. Hierzu gehören bspw. die Befugnisse, die Aufgaben und die Anweisungen der Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Es haben sich keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die betreffenden Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge. Die Verwaltung von Verträgen obliegt der Betriebsleitung. Soweit wir prüften, waren die Vertragsunterlagen nach unseren Feststellungen auf dem aktuellen Stand. Die Dokumentation der Grundstücksverwaltung erfolgt über die Liegenschaften der Stadt. Die übrigen Verträge werden beim Abwasserwerk entsprechend dokumentiert und vorgehalten.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Im Rahmen des Planungswesens werden folgende Unterlagen erstellt, die insgesamt einer lang-, mittel- und kurzfristigen Planung der Betriebsabläufe im Betrieb dienen:

- Generalentwässerungsplan
- Abwasserbeseitigungskonzept
- Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan und mittelfristigem Erfolgs- und Finanzplan sowie
- Gebührenkalkulation.

Das Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet u. a. Planungen zur Kanalsanierung und Kanalneubauten sowie die entsprechenden Kostenschätzungen. Bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden das langfristige Abwasserbeseitigungskonzept und die kurzfristigen Erkenntnisse der technischen Abteilung berücksichtigt.

Weiterhin enthält der Wirtschaftsplan eine Fünf-Jahresplanung im Bereich Ertrags- und Finanzplanung.

Ein den Bedürfnissen des Betriebs entsprechendes Planungswesen liegt demnach vor. Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind entstehende Kostenüberdeckungen einer Kalkulationsperiode innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die Nachkalkulationen lagen vor. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2021 führte in den Bereichen Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Straßenentwässerungsggebühren zu einer Überdeckung und bei den Klärschlamm Entsorgungsggebühren zu einer Unterdeckung.

Per Saldo Kostenüberdeckungen der Vorperioden wurden dabei bei den Niederschlagswassergebühren in Höhe von € 103.022,34 und Kostenunterdeckungen bei den Schmutzwassergebühren in Höhe von € 31.425,97 berücksichtigt.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Über Planabweichungen wird der Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung regelmäßig im Rahmen der Zwischenberichte unterrichtet. Im Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte nach § 20 EigVO NRW eine vierteljährliche Berichterstattung.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Rechnungslegung erfolgt nach der doppelten kaufmännischen Buchführung, für die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet werden.

Das Rechnungswesen obliegt dem Abwasserwerk. Zur Durchführung bedient sich der Betrieb der Stadtwerke Coesfeld GmbH. Mit dieser ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag hinsichtlich der Übertragung der Buchführung und des Rechnungswesens, der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Mitwirkung bei der Unternehmensplanung geschlossen.

Der Betrieb verfügt über eine Ist-Kostenrechnung auf Vollkostenbasis. Dies entspricht den Erfordernissen. Die Ergebnisse fließen in Planrechnungen ein.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein Finanzmanagement besteht auf Grund der Betriebsgröße nicht. Die Kreditüberwachung wird von Mitarbeitern der Stadt vorgenommen. Für die laufende Liquiditätskontrolle ist die Stadtkasse zuständig und bei der Abwicklung größerer Auszahlungen erfolgen Absprachen zwischen dem Abwasserwerk und der Stadtkasse.

Die Liquidität des Betriebs war im Berichtsjahr gesichert.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Auf Grund der Größe des Betriebs und der Art der Geschäfte erfolgt kein zentrales Cash-Management. Es erfolgt eine maßnahmenbezogene Steuerung der Zahlungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtkasse unter Beachtung der Dienstanweisungen für das Anordnungswe-
sen.

Es besteht bei der Sparkasse Münsterland ein eigenes laufendes Konto mit einer Kontokorrentlinie über T€ 1.000.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Forderungsmanagement obliegt der Stadt Lüdinghausen. Die Entwässerungsgebühren werden von der Stadt für den Betrieb eingezogen. Die Entgelte werden, soweit wir geprüft haben, vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Regelmäßige Abschlagszahlungen stellen für den Betrieb einen zeitnahen Einzug der Erlöse dar. Der Betrieb wird so in die Lage versetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Wir haben bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten wurden. Die Gebührenerhebung ist insoweit zweckmäßig.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling ist eingerichtet und entspricht den Anforderungen der Betriebsgröße. Eine eigene Controllingabteilung besteht auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs nicht. Die Betriebsleitung nimmt Kostenanalysen und Auswertungen vor. Es erfolgen Fortschreibungen der Wirtschaftsplanansätze, maßnahmenbegleitende Vor- und Nachkalkulationen für Investitionen und Instandsetzungen.

Auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs ist der Umfang der Controlling-Maßnahmen ausreichend.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO NRW entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährliche Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Zur Gewährung einer dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebs sind Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe etwaige bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Dies beinhaltet insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung und -überwachung. Die wesentlichen Risiken des Betriebs liegen u. a. im technischen Bereich; sie werden durch technische Sicherungsmaßnahmen, insbesondere das Abwasserbeseitigungskonzept, und entsprechendem Versicherungsschutz abgedeckt.

Folgende Maßnahmen zum Risikomanagement wurden vom Betrieb eingerichtet, um den Anforderungen des § 10 Abs. 1 EigVO NRW zu genügen:

- vierteljährliche Erstellung von Zwischenberichten
- mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung
- Liquiditätsmanagement
- langfristiges Abwasserbeseitigungskonzept
- detailliert gegliederte Gebührenbedarfsrechnung und
- Einführung eines Risikofrüherkennungssystems zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind durch ein EDV-gestütztes Auswertungstool ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte?
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
- Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

a) bis f): Die genannten Finanzinstrumente werden von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht eingesetzt. Die Betriebsleitung ist nicht befugt, Finanzinstrumente oder sonstige finanzielle Maßnahmen vorzunehmen. Es sind entsprechend auch keine Regeln zum Einsatz von Finanzinstrumenten etc. erlassen.

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle, oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

a) bis f): Eine mit der Internen Revision beauftragte Stelle oder Abteilung in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist nicht eingerichtet. Kontrollen und das Nachgehen eventueller Auffälligkeiten in den Geschäftsabläufen obliegen der Betriebsleitung. Die Verfahrensweisen für eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung dieser Größenordnung sind ausreichend und grundsätzlich dazu geeignet, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach der Betriebssatzung Zustimmungen nicht eingeholt worden sind, haben sich für uns nicht ergeben. Alle Vorhaben wurden durch den Wirtschaftsplan 2021 genehmigt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Kredite sind nicht vergeben worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für eine derartige Zerlegung von Maßnahmen haben sich bei unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass Geschäfte vorgenommen oder Maßnahmen ergriffen wurden, die nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung standen oder dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt über ein mehrstufiges Planungssystem. Dabei ergibt sich in einigen Fällen nicht die Möglichkeit, die Umsetzung einer Investition auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu entscheiden. Es können daher oft nur bei der Art der Ausführungsplanung Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigt werden. Es werden vielmehr die gesetzlichen Vorschriften beachtet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Die Investitionen werden, sofern die Möglichkeit besteht, bereits bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige Kontrolle bei der Realisierung der Maßnahmen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Vor einer Investition werden grundsätzlich Angebote verschiedener Anbieter mithilfe von Ausschreibungen eingeholt, von denen das wirtschaftlichste ausgewählt wird. Soweit wir prüften, waren die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben. Es kann vereinzelt bei Maßnahmen zu Über- oder Unterschreitungen der geplanten Investitionssummen kommen, wenn beispielsweise die kalkulierten Massen nicht korrekt sind, Marktpreise falsch eingeschätzt werden oder örtliche Gegebenheiten im Verlauf der Bautätigkeit zusätzliche oder andere Bauverfahren erforderlich machen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasingverträge oder vergleichbare Verträge bestehen nicht.

Fragenkreis 9:

Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei unseren Prüfungen haben wir keine Anhaltspunkte für solche Verstöße gegen die für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung geltenden Vergaberegelungen festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Wir haben anhand der Sitzungsprotokolle der Betriebsausschusssitzungen den Eindruck gewonnen, dass Entscheidungen von besonderer Bedeutung durch ausführliche Vorlagen und Unterlagen angemessen vorbereitet wurden, so dass jeweils für die Kontrollorgane ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung standen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermitteln die Berichte an die Kontrollorgane zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Auf Grund der Durchsicht der Protokolle der Ausschusssitzungen können wir feststellen, dass das Überwachungsorgan von der Betriebsleitung über alle wesentlichen Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet wurde. Wir haben bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle gefunden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses musste die Betriebsleitung nicht berichten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach unseren Erkenntnissen war die Berichterstattung gegenüber dem Betriebsausschuss umfassend und geeignet, ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu vermitteln.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung für die Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist nicht abgeschlossen. Es wird auf die bestehende Eigenschadenversicherung der Stadt verwiesen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Nach unseren Erkenntnissen wurden keinerlei Interessenkonflikte von Mitgliedern der Betriebsleitung sowie den Mitgliedern des Betriebsausschusses gemeldet.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Berichtsjahr besteht u. E. kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Vermögenslage wird grundsätzlich nicht durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte beeinflusst.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Es wird auf die Ausführungen zur Finanzlage im Prüfungsbericht verwiesen. Die Finanzierung der anstehenden Investitionen erfolgt überwiegend aus der Innenfinanzierung bzw. über Beiträge. Kreditaufnahmen sind möglich.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wurde in den Haushaltsjahren 2010 bis 2018 in den Gesamtabschluss der Stadt Lüdinghausen einbezogen. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist als Sondervermögen rechtlich unselbstständig und deshalb Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Lüdinghausen. Es besteht grundsätzlich keine Insolvenzgefahr.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme auf Grund der gegebenen Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es ist geplant, aus dem Jahresüberschuss eine Ausschüttung an die Stadt vorzunehmen. Die vorgesehene Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es liegen keine unterschiedlichen Segmente vor.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch besondere Effekte geprägt. Zur Ertragslage wird auf unseren Prüfungsbericht verwiesen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, die vorliegenden Leistungsbeziehungen wurden u. E. zu angemessenen Konditionen abgerechnet.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Betrieb hat keine Konzessionsabgaben zu zahlen.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es Verlust bringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne Verlust bringende Geschäfte wurden nicht festgestellt. Mögliche Unterdeckungen können nach § 6 KAG NRW in den Folgejahren ausgeglichen werden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es waren keine Maßnahmen notwendig. Siehe Antwort zu Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur Stabilisierung der Ertragslage wird auf die jährliche Gebührenkalkulation verwiesen.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.